

gelassener war, der rechtlich sonst weitgehend dem *liber homo* gleichgestellt war, nur eben nicht im gerichtlichen Zweikampf. Der Geschädigte mußte dann mit einem Vertreter des Herzogsmannes kämpfen²⁰⁶, oder man einigte sich auf Lohnkämpfer²⁰⁷. Das Moment der persönlichen Rache war damit gegen herzogliche Freigelassene völlig ausgeschaltet, zumindest wenn sie in herzoglichem Auftrag fungierten. Im Rechtsempfinden einer Zeit, in der Kampf und Rache fixe Elemente des öffentlichen Lebens bildeten, mußte dies als unerträglicher Zustand erscheinen. Wir gehen also wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß tatsächlich psychologische Momente auf seiten der *proceres* die Ursache für jenen Neuchinger Beschluß über die Teilnahme der herzoglichen Freigelassenen am Gottesurteil waren. Daß damit die herzoglichen Herrschaftsrechte eine Einschränkung erfuhren, mag willkommener Nebenzweck gewesen sein, ob bewußt oder unbewußt muß allerdings dahingestellt bleiben.

Diese Zusammenhänge eröffnen nun tiefere Einblicke in das ständische und soziale Gefüge des agilolfingischen Herzogtums: Herzog Tassilo III. war offensichtlich bestrebt, seine Gefolgsmänner weitestgehend zu schützen. Dabei galt seine Sorge nicht hauptsächlich den „klassischen“ Amtsträgern, wie *iudices* oder *comites*, sondern allen Gefolgsmännern, etwa auch Gutsverwaltern, Zöllnern etc., eben den *homines principis*. Zwar sollte dieser Schutz nur für den Fall gelten, wenn es zu bewaffneten Racheaktionen *ob iniuria ducis* kam, damit wurden nur private Händel ausgeschlossen; alle Streitigkeiten dagegen, die aus den Amtstätigkeiten der *homines principis* erwuchsen, waren eingeschlossen, denn die Ämter wurden vom Herzog vergeben, damit zusammenhängende Handlungen konnten nur im Auftrag des Herzogs geschehen. Die Amtshandlungen eines *homo principis sibi dilectus* standen eben mit dem Willen des Herzogs im Einklang. Man fühlt sich an das fränkische Institut der Antrustionen erinnert²⁰⁸, doch wird hier kein allgemeiner Schutz für eine herzogliche Elitetruppe durch ein generell höheres Wergeld gewährt: Einerseits zeigt die Bestimmung über die Teilnahme der herzoglichen Freigelassenen ebenso wie der gescheiterte Versuch des Herzogs, für die *servi principis* ein höheres Wergeld festsetzen zu lassen, das Bemühen des Herzogs, seiner unfreien und freigelassenen Gefolgschaft möglichst günstige Rechtsstände zu verschaffen; der Dingolfinger Beschluß über die Güterkonfiskation läßt aber andererseits erkennen, daß der Herzog auch bemüht war, seinen „politischen“ Durchgriff

²⁰⁶) Vgl. Quitzm ann (wie Anm. 204) S. 362 f.

²⁰⁷) Ebenda.

²⁰⁸) Ganshof (wie Anm. 6) S. 2 f.